

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Weststadt Bürger-Verein 1906 e.V.“  
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim eingetragen und hat seinen Sitz in Pforzheim.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein ist eine Vereinigung von Bürgern, die zum Stadtteil Brötzingen eine besondere Beziehung haben. Er ist überparteilich und überkonfessionell und hat den Zweck, die Heimatpflege und Heimatkunde in Brötzingen zu fördern, insbesondere durch Sicherung und Erhaltung von Erinnerungsstücken und durch Förderung von Traditionen sowie von Heimatpflege, Kultur und Brauchtum des Stadtteils.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

## **§ 4 Mitgliedschaft: Eintritt**

(1) Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen oder Anstalten werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft dauert ein Geschäftsjahr und wird stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, sofern sie vom Mitglied oder vom Verein nicht 1/4 Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

## **§ 5 Mitgliedschaft: Austritt**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Er ist auszusprechen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein oder seine Einrichtung schädigt.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen wird.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Wahl des neuen Vorstandes

d) Wahl des Ältestenrates

e) Wahl von zwei Kassenprüfern

f) Satzungsänderungen,

g) Entscheidung über die eingereichten Anträge

h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen, sofern 2/3 der Vorstandsmitglieder dafür stimmen

(5) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Abstimmungen bleiben Stimmenenthaltungen unberücksichtigt.

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so ist er nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Eine Wiederholung des Wahlgangs ist möglich.

(6) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefaßten Beschlüsse enthalten muß und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, zwei Schriftführern dem Kassier und vier Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten

(4) Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes muß eine Sitzung einberufen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Besteht wegen Abwesenheit oder wegen Befangenheit von Mitgliedern Beschlußunfä-

higkeit, so muß eine zweite Sitzung stattfinden, in der der Vorstand unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung entschieden werden auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder.  
(2) Die Änderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

## **§ 11 Überschüsse**

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit Monatsfrist einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.  
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pforzheim mit der Auflage, es für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung in Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim,  
OZ 128 am 22.November 1983

Pforzheim, den 22. Nov. 1983  
Amtsgericht Pforzheim, Registergericht